

2455 044

Entscheid.-Sam. v. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX KB 791/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1) Marianne L. [REDACTED],

2) Doris L. [REDACTED],

beide wohnhaft: [REDACTED] Street, [REDACTED], S. [REDACTED], N.S.W. [REDACTED],

Klägerinnen und Antragstellerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: **Rechtsanwalt [REDACTED] -**

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Antragsgegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. April 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Lorn, Henkel und Portmann beschlossen:

Der Antrag der Klägerinnen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. März 1973 wird verworfen.

G r u n d e

Der Bundesgerichtshof hat durch Beschluß vom 6. Dezember 1973 den Klägerinnen das Armenrecht für die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. März 1973 mangels hinreichender Erfolgsaussicht verweigert und zugleich das Rechtsmittel verwerfen, weil die Beschwerdeschrift vom 26. November 1973 nicht von einem beim Bundesgerichtshof oder bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet war. Eine Ausfertigung des Beschlusses wurde der Klägerin Boris Lasch zugleich für die von ihr vertretene Klägerin Marianne Lasch am 17. Dezember 1973 auf der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofs ausgehändigt (§ 209 ZPO, § 212 b ZPO). Die Klägerinnen haben durch einen bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt am 27. Dezember 1973 gegen diesen

Beschluss "Beschwerde" eingelegt mit dem Antrag, ihnen für das beantragte Verfahren das Armenrecht zu gewähren, und zugleich um "Widererkenntnis in dem vorliegenden Stand für die Revisionsentscheidungsbeschwerde" nachgesucht.

Das Dokument ist als Datenbanknach § 87a iF. UrFG geschützt.

Die als Gegenvertretung zu behandelnde "Beschwerde" veranlaßt keine Änderung der Entscheidung über das Armenrechtsgesuch. Der Hinweis auf § 150 Abs. 1 ZPO nF führt zu keiner anderen Beurteilung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels.

Der Widererkenntnisantrag ist unzulässig. Die vorgelegte Gegenvertretung hat die Frist des § 209 Abs. 1 ZPO, § 234 ZPO weder gekennnt noch unterbrochen (JHR 41, 1; LM § 234 Nr. 14 mit weiteren Nachweisen). Sie wurde hier dadurch im Lauf gesetzt, daß der Klägerin Doris Lasch der Beschluss über die Verurteilung des Armenrechts bekanntgegeben wurde und sie kurz zu besonderer Fristen für die Überlegung, ob sie das Rechtsmittel auf eigene Kosten durchführen will (BGH NW 1962, 479 Nr. 44; LM § 234 Nr. 17; LM § 234 B Nr. 16), verpflichtet war. Innerhalb der Frist des § 234 ZPO, die noch im Dezember 1973 zu laufen begonnen hatte, ist nur der Schriftsatz vom 21. Dezember 1973 eingelegungen. Er genügt aber nicht dem Anforderungen in § 209 Abs. 1 ZPO, § 236 Nr. 3 ZPO. Der Widererkenntnisantrag und die Mahnung der verurteilten Prozesshandlung oder, wenn diese bereits nachgeholt ist, die Bezugnahme hierauf enthalten. Der Schriftsatz des bevollmächtigten Rechtsanwalts vom 21. Dezember 1973 enthält keine Erklärung, die sich als Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil verstehen ließe. Sein Inhalt beschränkt sich auf die Darlegung der Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung und des Widerer-

Handel

Hand

Beste noch nicht aus.
nahe auf gleiche Bedingungen und Antz der Kinngein
setzungen sowie dessen Einbeziehung. Die Hand-
-Bauern etc. Einbeziehung neuer Waren.